



Pet 4-19-11-81501-031317

13359 Berlin

Arbeitslosengeld

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld I bei einer Pandemie oder einer vergleichbaren Katastrophe zu verlängern.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in Zeiten empfohlener Isolation auf Bewerbungsverfahren verzichtet werde und laufende Bewerbungsverfahren suspendiert würden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, solle die Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld I zumindest um den Zeitraum verlängert werden, in dem die Empfehlung gilt, zuhause zu bleiben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 184 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) hat der Deutsche Bundestag auch eine Sonderregelung im Bereich der Arbeitslosenversicherung beschlossen. Danach verlängert sich die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes für Personen, deren Anspruch sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erschöpfen würde, einmalig um drei Monate.

Mit dieser Regelung wurde dem Anliegen der Petition im Grundsatz entsprochen. Von einer weitergehenden Verlängerung der Anspruchsdauer hat der Gesetzgeber mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen für die Arbeitslosenversicherung und den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit abgesehen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits im Grundsatz entsprochen worden ist.